



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Umwelt und Energie  
Immissionsschutz

Checkliste vom 1. November 2017

# Ammoniak

Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft tragen anteilmässig am meisten zur Stickstoffbelastung von empfindlichen Ökosystemen bei. Die Auswirkungen sind besonders schädlich für empfindliche Gebiete wie Wälder, Hoch- und Flachmooren oder Heidelandschaften.

Im aktualisierten Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030 verfolgt die Massnahme L1 „Minderung von Ammoniakemissionen“ deshalb das Ziel, die Massnahmen der Vollzugshilfe „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“<sup>1</sup> im Rahmen einer einheitlichen kantonalen Praxis verhältnismässig und möglichst wirkungsvoll umzusetzen.

Der Vollzug wird von einem Fachgremium (AUE-Fachstelle Immissionsschutz, Amt für Landwirtschaft und Natur, Bernische Bauernverbände) festgelegt und begleitet.

## Fachgremium „Ammoniak“

Das Fachgremium legt fest, bei welchen Bau- und Umbauvorhaben (relevante Vorhaben) die Anordnung von baulichen Massnahmen zur Begrenzung der Ammoniakemissionen durch die AUE-Fachstelle Immissionsschutz zu prüfen ist. Zudem erstellt es eine Checkliste, aus der hervorgeht, welche Massnahmen bei den relevanten Bauvorhaben anzuordnen sind.

Die Massnahmen sollen wirkungsvoll und verhältnismässig sein und auch den Vorschriften zum Tierwohl Rechnung tragen. Zur Prüfung der Verhältnismässigkeit gehört unter anderem die Abstimmung mit den Anforderungen von Bio- und anderen Labels wie IP-Suisse.

## Relevante Vorhaben

Die Massnahmen der Checkliste sind bei folgenden landwirtschaftlichen Bau-, Umbau- und Erweiterungsvorhaben anzuordnen:

- Neubauten oder bauliche Veränderung in der Landwirtschaft, wenn mehr als 30 GVE<sup>2</sup> betroffen sind.
- Neue Güllelager unabhängig von der Anzahl GVE.

## Massnahmen

Beim Neubau eines Güllelagers sind folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Die Behälter sind mit einer festen Konstruktionen oder einer Schwimmfolie abzudecken.

<sup>1</sup> Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft Ein Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft; Herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Bern 2012

<sup>2</sup> GVE: Grossvieheinheiten gemäss Baugesuchsformular 4.4

- Die Öffnungen in der Abdeckung sind auf ein Minimum (Richtwert: 6 % der Oberfläche) zu beschränken.
- Die Beschickung der Behälter hat unter dem Gülleniveau zu erfolgen (Tauchrohrverlängerung, die gegen selbständiges Anheben gesichert ist).
- Güllegruben- und Sammelkanalabdeckungen, unterhalb geschlossener Flächen und unter perforierten Böden, sowie Spaltenböden, gemäss Tierschutzgesetz, entsprechen dem Stand der Technik.
- Werden anlässlich einer baulichen Veränderung, an einem bestehenden offenen Güllebehälter bei gleichbleibender Oberfläche, nur die Aussenwände aufgestockt, kann auf die Abdeckung verzichtet werden.